

Hinweise für Antragsteller/-innen zur Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2025/2026

1 Gesetzliche Grundlagen

- § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Satzung Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig – veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 07/2021, einzusehen im Internet unter www.leipzig.de – Suchbegriff: Satzung Schülerbeförderung

Der Anspruch, mit dem Schülerspezialverkehr befördert zu werden, leitet sich aus der Schülerbeförderungssatzung ab: „Für im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behinderte Schüler/-innen, die nicht nur vorübergehend seelisch, körperlich oder geistig mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wesentlich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe des Schulträgers Behindertenfahrdienste/Behindertenfahrzeuge (Schülerspezialverkehr, gemäß Freistellungsverordnung zum PBefG) zur Schülerbeförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück eingesetzt werden.“

2 Arten der Beförderung

- 1) **Begleitung durch ein Elternteil** oder eine von diesem beauftragte Person in öffentlichen Verkehrsmitteln (Teilerstattung für die Begleitperson, sofern sie nicht nach dem Schwerbehindertengesetz in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos befördert wird)
- 2) **Beförderung durch die Eltern mit dem privaten PKW**
- 3) Beförderung durch den **Behindertenfahrdienst**, wenn die Eltern die Begleitung oder Beförderung mit dem privaten PKW aus nachvollziehbaren Gründen (**schriftliche Begründung ist erforderlich**) nicht durchführen können

3 Voraussetzung für die Beförderung

- die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % **oder**
- ein **amtsärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes**, welches begründet, dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein oder mit einer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist

Für Schüler/-innen einer LRS-Klasse gilt eine Sonderfallregelung.

4 Antragsunterlagen

	Art der Beförderung	Antrag	beizufügende Unterlagen
(1)	Begleitung im ÖPNV	Anlage 6	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis erforderlich bei Besuch der Förderschulklassen 1 – 4 sowie der LRS-Klassen Schwerbehindertenausweis oder Amtsärztliches Gutachten (Anlage 5)
(2)	Beförderung mit privatem PKW	Anlage 8	
(3)	Behindertenfahrdienst	Anlage 4	<ul style="list-style-type: none"> Schwerbehindertenausweis oder Amtsärztliches Gutachten (Anlage 5) sowie eine schriftliche Begründung, warum die Beförderung im ÖPNV oder im privaten PKW nicht möglich ist <p>LRS-Schüler/-innen: schriftliche Begründung sowie Nachweis über Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten</p>

5 Erstattung bzw. Finanzierung und Eigenanteil

	Art der Beförderung	Erstattung bzw. Finanzierung
(1)	Begleitung im ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> Die Schülerfahrkarte wird von den Eltern bezahlt Erstattung von 50 % der Kosten der Monatskarte der Begleitperson für maximal 10 Monate des Schuljahres
(2)	Beförderung mit privatem PKW	<ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,33 € pro anzurechnenden Kilometer. Für jeden weiteren regelmäßig mitgenommenen Schüler, der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 €/km angerechnet. Maßgebend ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Ein Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Satzung / Schuljahr wird bei der Erstattung abgezogen.
(3)	Behindertenfahrdienst	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung durch das Amt für Schule Ein Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Satzung / Schuljahr ist von den Eltern zu tragen.

6 Verfahrensweg

- Antragsformulare sind ab Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr im Schulsekretariat erhältlich.
- Der Antrag ist in der Schule abzugeben** (bei Schulwechsel in der Schule, für die eine Schulbesuchszuweisung erteilt wurde). **Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt und gut lesbar ist sowie alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.**
- Die Anträge werden an das Amt für Schule weitergeleitet. Von dort erhalten Sie einen Bescheid.